

## **Satzung**

### **der Stadt Reutlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Quartier Oberamteistraße“ in Reutlingen vom 24.03.2020**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen in seiner Sitzung am 24.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 2,97 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Quartier Oberamteistraße“.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Quartier Oberamteistraße“ vom 23.01.2020 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt wird nicht ausgeschlossen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 4 Abs. 4 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
  - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
  - der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften und die Satzung können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Reutlingen, Oskar-Kalbfell-Platz 21, Zimmer 895, eingesehen werden.

Ausgefertigt!

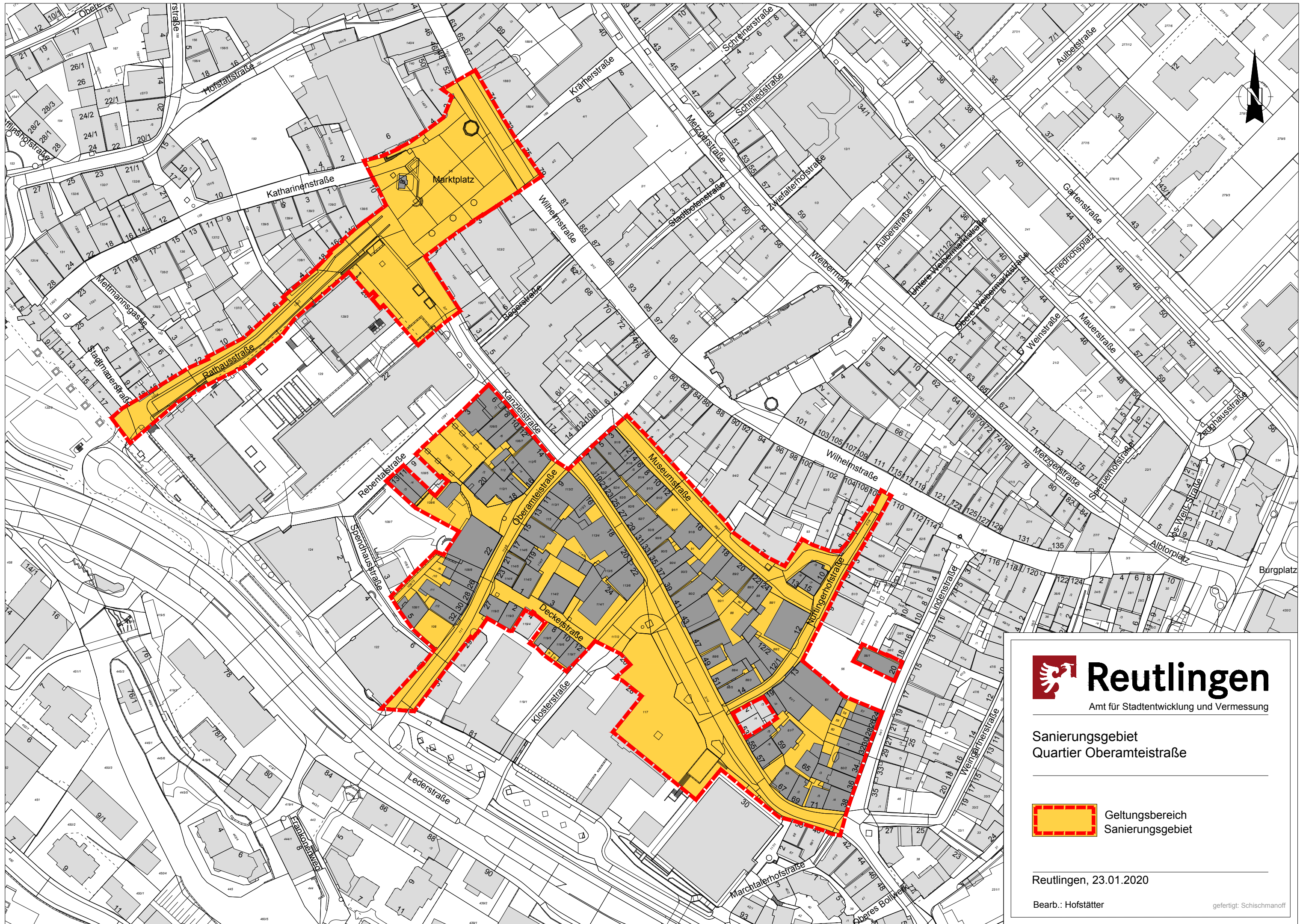
Reutlingen, 26.03.2020

Bürgermeisteramt

gez.

Thomas Keck

Oberbürgermeister



# Reutlingen

Amt für Stadtentwicklung und Vermessung

Sanierungsgebiet  
Quartier Oberamteistraße



Geltungsbereich  
Sanierungsgebiet

Reutlingen, 23.01.2020

Bearb.: Hofstätter

gefertigt: Schischmanoff